

14. Februar 2003
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 45

Beschwerdebefugnis der Pensionskassen bei Invaliditätsfällen

1. Einleitung

In Fachmitteilung Nr. 42 haben wir unter Ziff. 6 darauf hingewiesen, dass am 1. Januar 2003 das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft getreten ist. Dabei haben wir auf eine Änderung von Art. 76 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) hingewiesen, mit welcher eine neue Informationspflicht der IV-Stellen den Vorsorgeeinrichtungen gegenüber eingeführt wird. Ein eben bekannt gewordenes Urteil des EVG zur Frage der Teilnahme der Vorsorgeeinrichtungen am IV-Verfahren führt nun zusätzlich zu einer wichtigen Praxisänderung. Deshalb soll nachstehend die Stellung der Vorsorgeeinrichtungen im IV-Verfahren noch einmal im Zusammenhang dargestellt werden.

2. Die Informationspflicht der IV-Stellen

Art. 76 Abs. 1 lit. i IVV in der seit dem 1. Januar 2003 in Kraft stehenden Fassungen bestimmt, dass die Verfügungen der IV-Stellen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge zuzustellen sind, soweit die Verfügungen deren Leistungspflicht berührt. Steht die Zuständigkeit nicht fest, erfolgt die Zustellung an diejenige Einrichtung, bei welcher die versicherte Person zuletzt versichert war oder bei welcher Leistungsansprüche angemeldet wurden.

Diese Informationspflicht ist neu und bestand bisher nicht. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich somit darauf einstellen, dass ihnen Verfügungen, mit welchen einer versicherten Person IV-Renten zugesprochen werden, direkt von der verfügenden IV-Stelle zugestellt werden.

3. Das Urteil des EVG vom 29. November 2002 bezüglich der Mitwirkungsrechte der Pensionskassen im IV-rechtlichen Verfahren

Damit stellt sich die Frage, inwieweit sich die Vorsorgeeinrichtungen nach Zustellung der Rentenverfügungen am weitem IV-Verfahren beteiligen können, insbesondere die Frage, ob ihnen ein selbständiges Beschwerderecht zusteht.

Bekanntlich hat das EVG schon kurz nach Inkrafttreten des BVG entschieden, dass die Entscheide der IV-Organe zum Invaliditätsgrad (im erwerblichen Bereich) und zum Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich verbindlich sind. Dies einmal in der obligatorischen BVG-Versicherung, aber auch im weitergehenden Vorsorgebereich, wenn die Vorsorgeeinrichtung den gleichen Invaliditätsbegriff verwendet wie die Eidg. IV. Eine Ausnahme von dieser Bindungswirkung hat das EVG nur zugelassen, wenn sich der Entscheid der IV-Organe als offensichtlich unhaltbar erwies. Offen gelassen hat das EVG bisher die Frage, ob den Vorsorgeeinrichtungen gegenüber den Verfügungen der IV-Stellen ein selbständiges Beschwerderecht zusteht.

Diese Frage ist nun im bisher noch nicht veröffentlichten Urteil vom 29.11. 2002 (Prozess B. 26/01) entschieden worden. Und zwar in dem Sinn, dass den Vorsorgeeinrichtungen nun ein Mitwirkungsrecht im IV-Verfahren ausdrücklich zugebilligt wird. Dies in Form eines selbständigen Beschwerderechts gegen Rentenverfügungen der IV-Stellen.

In erfreulich deutlichen Worten hat das EVG festgehalten, es entspreche einem anerkannten rechtsstaatlichen Minimalstandard, dass ein Rechtssubjekt eine von einer Behörde verfügte Rechtsfolge nur dann gegen sich gelten zu lassen brauche, wenn es vorgängig dazu angehört worden sei. Es sei mit der rechtsstaatlichen Minimalanforderung eines fairen Verfahrens nicht vereinbar, dass eine Vorsorgeeinrichtung die von der IV-Stelle vorgenommene Festlegung des IV-Grades und des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit kraft Verbindlichkeitswirkung grundsätzlich gegen sich gelten lassen müsse, ohne im Verfahren vor der IV-Stelle einbezogen worden zu sein. Die Rechtsprechung, wonach der Entscheid der IV-

Organe für die Vorsorgeeinrichtungen verbindlich sei – ohne Beteiligungsmöglichkeit derselben am Verfahren – halte dem ausdrücklich in der Verfassung gewährleisteten Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht stand. Deshalb seien die IV-Stellen schon allein gestützt auf die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gehörgewährung (und nun auch ausdrücklich durch Art. 76 Abs. 1 lit. i IVV) gehalten, die Vorsorgeeinrichtungen bei der Verfügungseröffnung in das IV-rechtliche Verfahren einzubeziehen.

4. Konkrete Folgen

4.1. Zuständig für die Zusprechung von IV-Renten der Eidg. IV sind die IV-Stellen der Kantone und, für Versicherte im Ausland, die IV-Stelle für Versicherte im Ausland in Genf. Die Rentenzusprache erfolgt in Form einer Verfügung. Vor Erlass einer Rentenverfügung haben die IV-Stellen abzuklären, welche Vorsorgeeinrichtung im zu beurteilenden Fall für die Erbringung von IV-Leistungen der 2. Säule zuständig ist. Dieser muss die Rentenverfügung von Amtes wegen ebenfalls zugestellt werden. Steht die Zuständigkeit einer Vorsorgeeinrichtung nicht fest, hat die Zustellung an diejenige Einrichtung zu erfolgen, bei welcher die versicherte Person zuletzt versichert war oder bei welcher Leistungsansprüche angemeldet wurden.

4.2. Der betroffenen Vorsorgeeinrichtung steht nun das Recht zu, die Rentenverfügung der IV-Stelle selbständig (und auch gegen den Willen der versicherten Person) anzufechten, wenn sie der Ansicht ist, die Verfügung sei mangelhaft und halte rechtlich nicht stand.

4.3. Das Beschwerdeverfahren ist mit Inkrafttreten des ATSG neu geregelt worden. Das bisher bereits in der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung praktizierte Einspracheverfahren wird nun auch für die Eidg. AHV und IV obligatorisch eingeführt. Damit stellen sich die einzelnen Verfahrensstufen wie folgt dar:

Erhält die Vorsorgeeinrichtung eine Rentenverfügung der IV-Stelle, kann sie innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden IV-Stelle Einsprache erheben. Bereits in dieser Einsprache sind die sich aus der Sicht der Vorsorgeeinrichtung ergebenden Rügen gegen die Verfügung der IV-Stelle zu begründen. Die IV-Stelle hat diese Rügen zu prüfen und alsdann einen Einspracheentscheid zu erlassen.

Gegen den Einspracheentscheid kann die betroffene Vorsorgeeinrichtung Beschwerde beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht führen. Über Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stellen entscheidet das Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle, und über Beschwerden von Personen im Ausland die Eidg. Rekurskommission der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für die im Ausland wohnenden Personen, die ihren Sitz in Lausanne hat. Beschwerden müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheids eingereicht werden.

Gegen den Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts bzw. der Eidg. Rekurskommission (im Fall von Versicherten im Ausland) kann die betroffene Vorsorgeeinrichtung Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans EVG erheben, wobei die Beschwerdefrist ebenfalls 30 Tage beträgt.

4.4. Verzichtet eine betroffene Vorsorgeeinrichtung darauf, eine Rentenverfügung einer IV-Stelle im Rahmen des eben dargestellten Verfahrens anzufechten, ist davon auszugehen, dass die Rentenverfügung wie bisher für die Vorsorgeeinrichtung bindenden Charakter erhält. Weiter muss auch angenommen werden, dass die Vorsorgeeinrichtung in einem allfälligen vorsorgerechtlichen Verfahren im gleichen Invaliditätsfall nicht mehr wie bisher geltend machen kann, die Verfügung der IV-Stelle sei offensichtlich unrichtig. Gelangt die betroffene Vorsorgeeinrichtung nach dem Studium der Rentenverfügung der IV-Stelle (und allenfalls nach Beizug der IV-Akten) zur Überzeugung, die Rentenzusprache sei zu Unrecht erfolgt oder sogar offensichtlich falsch, hat sie den IV-rechtlichen Beschwerdeweg zu beschreiten und ihre Rechte und Interessen in diesem Verfahren zu wahren.

5. Zustellungsfehler

Die dargestellten Verfahrensmodalitäten sind auch für die IV-Stellen neu. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass mindestens in der Anfangsphase die Zustellung der Rentenverfügungen an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen noch nicht überall problemlos funktioniert. Wird eine Vorsorgeeinrichtung mit einem Rentenbegehren einer versicherten Person konfrontiert, und stellt sie dabei fest, dass ein Rentenentscheid der IV vorliegt, der ihr nicht mitgeteilt wurde, ist zu empfehlen, sich sofort an die zuständige IV-Stelle zu wenden und die Zustellung der Rentenverfügung zu verlangen. Auf diese Weise kann auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Vorsorgeeinrichtung ihr selbständiges Beschwerderecht wahren kann.

6. Es ist zweifellos zu begrüessen, dass den Vorsorgeeinrichtungen dank dieser neuen Regelung das Recht eingeräumt wird, sie betreffende Rentenentscheide der IV-Stellen selbständig anzufechten. Angesichts der beängstigend steigenden Zahl von IV-Fällen ist es berechtigt, dass die Vorsorgeeinrichtungen so ihre eigenen Interessen bereits im IV-rechtlichen Verfahren wahrnehmen können. Dies bedingt allerdings auch, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen darauf einzustellen haben, die ihnen von den IV-Stellen zugestellten Verfügungen zu prüfen und gegebenenfalls den dargestellten Rechtsweg zu beschreiten, wenn die Verfügung fehlerhaft erscheint. Dies ist eine zusätzliche, aber nötige Aufgabe, wenn das den Vorsorgeeinrichtungen neu eingeräumte Beschwerderecht sachgerecht ausgeübt werden soll. Der Vorteil für die Vorsorgeeinrichtungen liegt darin, nicht mehr einfach wie bisher die IV-Entscheide akzeptieren zu müssen. Mit einer vernünftigen Handhabung des Beschwerderechts können die Vorsorgeeinrichtungen selber einen Beitrag dazu leisten, dass die IV-Stellen bei Rentenbegehren die Verhältnisse sorgfältig abklären und ihre Entscheidung auf der Basis sauber belegter Tatsachen treffen.
